



Info

GdP ringt Landesregierung Kompromiss ab

Jetzt Klarheit bei Lebensarbeitszeit und Zulagenverbesserung

- Keine Anhebung der Pensionsgrenze für Polizisten auf 63 oder 64 (im höheren Dienst sogar auf 65), sondern einheitlich auf 62 Jahre
- Umsetzung der Lebensarbeitszeitverlängerung erst ab dem Geburtsjahrgang 1955 sowie mit abgemilderten Übergangsfristen bis zum Geburtsjahrgang 1964
- Ermöglichung eines auf Antrag des einzelnen Kollegen flexibel gestaltbaren Ruhestandseintritts in einem Alterskorridor von 60 bis 65 Jahren
- Bonusregelungen für 5 Jahre lang oder länger geleisteten, besonders belastenden Vollzugsdienst, sodass die Geburtsjahrgänge bis 1958 nach 24 Schichtdienstjahren weiterhin mit 60 Jahren und die jüngeren Geburtsjahrgänge mit 61 Jahren abschlagsfrei in Ruhestand gehen können
- Sicherstellung, dass sich jetzt ab der Mindestgrenze von 5 Jahren jedes Jahr Schichtdienst mindernd auf die neue Lebensarbeitszeitgrenze von 62 Jahren auswirkt

In schwierigen Verhandlungen (Schuldenbremse!) zwischen Landesregierung und Gewerkschaften wurden am 8. Juni 2013 beginnend Detailregelungen für die Anhebung der Altersgrenzen im Beamtenbereich verhandelt. Unter dem Dach ihres Spitzenverbandes DGB hat die GdP maßgeblich für die öD-Gewerkschaften um eine Faktorisierung und die angemessene Berücksichtigung besonderer Erschwernisse insbesondere im Polizeivollzugsdienst gekämpft. Der gemeinsam gefundene Kompromiss kann sich auch unter Berücksichtigung der teilweise schon länger umgesetzten Regelungen im Bund und in anderen Bundesländern sehen lassen.

Verbesserung im Zulagesystem

Bewusst im Paket mit der Lebensarbeitszeitdiskussion wurde die Verbesserung der Zulagen für besondere Erschwernisse verhandelt. Hierbei begrüßen wir die Ankündigung unserer Innenministerin in ihrer heutigen Pressemitteilung, dass auch hier „an einer einvernehmlichen Lösung gearbeitet wird“.

Aus unserer Sicht muss dabei das Geltung erlangen, worauf man sich bereits im Spitzengespräch am 27. Januar 2014 einvernehmlich geeinigt hat:

- Der Ausgleich für Dienst zu wechselnden Zeiten soll in Abkehr von dem derzeit geltenden System pauschaler Schicht- und Wechselschichtzulagen nach dem Vorbild der im Bundesbereich seit 1. Oktober 2013 geltenden Regelung neu geregelt werden.
- Die Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte im besonderen polizeilichen Einsatz (MEK-/SEK-Zulage) nach § 22 Abs. 2 der in Landesrecht übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV-ÜL Saar) wird von derzeit 153,39 Euro auf 180 Euro monatlich erhöht.

Die Zulagen für Tauchtätigkeit nach § 8 Abs. 2 EZuIV-ÜL Saar und für das Räumen und Vernichten von Munition nach § 10 EZuIV-ÜL Saar sowie für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und –ermittler nach § 11 EZuIV-ÜL Saar werden im gleichen Verhältnis wie die MEK-/SEK-Zulage angehoben (also um 18 %).

Die GdP erwartet, dass die im Paket gefundenen Kompromisslösungen jetzt festgeschrieben werden.

Der GdP-Landesvorstand

**21. Ordentlicher
Landesdelegiertentag**
26. / 27. März 2014
Stadthalle Püttlingen



**Zukunftssicheres Saarland –
Zukunftssichere POLIZEI ?!**